

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1dd1ebb4-0189-3a47-aea5-6c8960557370>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Explosivstoffen (bisher: BGR/GUV-R 242)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 113-017
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 14 - 14 Vorbereiten von Munition zu Prüfzwecken

Müssen Munition und Munitionsteile zu Prüfzwecken bearbeitet werden und ist hierbei eine gefährliche Beanspruchung von Explosivstoffen zu erwarten, müssen die Arbeitsplätze so eingerichtet sein, dass sie nur "unter Sicherheit" betrieben werden können.

Eine gefährliche Beanspruchung ist zu erwarten z. B. beim Bohren, Drehen, Fräsen, Sägen, Hülsen abziehen.

